Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Shanghai

14/F, New Century Plaza
188 Wujiang Road
Shanghai 200041, VR China
Tel.: (+86-21) 6217 1520
Fax: (+86-21) 6218 0004
E-Mail: passvisa@gk-shanghai.org.cn
Website: www.shanghai.diplo.de

Schalteröffnungszeiten:
montags – freitags 8:30 bis 11:30 Uhr

Stand: 12. Mai 2008

Eheschließungen deutscher Staatsangehöriger in der VR China

1. Die nachfolgenden Hinweise beruhen auf den Erfahrungen des Generalkonsulats und sollen als erste Orientierungshilfe für deutsche Staatsangehörige dienen, die in der VR China die Ehe schließen wollen. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Das Generalkonsulat rät dringend, den zuständigen chinesischen Standesbeamten zwecks verbindlicher Auskünfte zu kontaktieren.

2. Deutsche Staatsangehörige, die beabsichtigen, in der VR China einen chinesischen Staatsangehörigen zu heiraten, müssen nach Kenntnis des Generalkonsulats gegenwärtig folgende Voraussetzungen erfüllen:

   a) Inhaber eines gültigen deutschen **Reisepasses** sein,

   b) eine vom Generalkonsulat auf Grundlage eines Ehefähigkeitszeugnisses ausgestellte **Konsularbescheinigung** vorlegen, in der die Ledigkeit der/des deutschen Verlobten bestätigt wird (siehe hierzu Punkt Nr. 3),

   c) mindestens drei **Fotos** beibringen (Querformat 2,0 x 2,0 cm mit einfarbigem Hintergrund, Halbkörperfotos, ohne Kopfbedeckung, möglichst Hochglanz), auf denen beide Verlobten gemeinsam abgebildet sind

   d) bei geschiedenen oder verwitweten Verlobten eine **Scheidungs-** bzw. eine **Sterbeurkunde**, aus der der Name des Ehegatten hervorgeht, vorlegen (siehe hierzu Punkt Nr. 4).

   Die oben genannten Unterlagen sind ins Chinesische zu übersetzen. Eine Übersicht der vom hiesigen Standesamt vorgeschlagenen Übersetzerbüros finden Sie auf Seite 3. Trauzeugen werden für die Eheschließung nicht benötigt; die Kosten für die Registrierung der Ehe durch das Standesamt betragen pro Paar z.Zt. 10 RMB.

3. Zur Ausstellung der Konsularbescheinigung wird ein **Ehefähigkeitszeugnis** benötigt, das vom Standesamt des gegenwärtigen oder letzten deutschen Wohnsitzes ausgestellt wird. Eine Meldebescheinigung mit Personenstandsangabe des Einwohnermeldeamtes reicht für die Ausstellung einer Konsularbescheinigung **nicht** aus. Antragsformulare zur Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses hält das Generalkonsulat und jedes Standesamt in Deutschland bereit.

   Den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses finden Sie auch auf unserer Internetseite unter„Informationen für deutsche Staatsangehörige“ – „Konsularischer Service“ unter der Rubrik„Formulare/Anträge“.

Um die Unterschriften der Antragsteller auf dem Antragsformular zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses zu beglaubigen (dies erspart Ihnen die persönliche Vorsprache beim Standesamt in Deutschland), sprechen Sie bitte zusammen mit Ihrer/Ihrem Verlobte/n während unserer
Schalteröffnungszeiten vor.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- ausgefüllter Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (bitte unterschreiben Sie den Antrag wegen der erforderlichen Unterschriftsbeglaubigung erst im Beisein des Konsularbeamten)
- Reisepässe der Antragsteller

Die Gebühr in Höhe von 40,- Euro (20,- Euro pro Unterschriftsbeglaubigung) ist zum aktuellen Tageskurs zahlbar in RMB.

Um den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähikeitszeugnisses bearbeiten zu können, benötigt das Standesamt von den Antragstellern in der Regel die nachfolgend aufgeführten Dokumente:

- ausgefüllten Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit beglaubigten Unterschriften der Antragsteller
- beglaubigte Passkopien der Antragsteller
- Geburtsurkunden* der Antragsteller
- Ledigkeitsnachweis* ausländischer Antragsteller
- Heirats- und Scheidungsurkunde* eventueller Vorehen

*chinesische Urkunden sind dort in legalisierter Form vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Legalisation“.

Die Gebühr pro Kopiebeglaubigung beträgt 5,-- Euro und ist zum aktuellen Tageskurs zahlbar in RMB.

Es kann sein, dass das für Sie zuständige Standesamt noch weitere Dokumente fordert, daher sollten Sie sich unbedingt ***vor Versendung*** der Unterlagen direkt mit dem zuständigen Standesamt in Verbindung setzen. Der Versand der Unterlagen an das Standesamt muss durch Sie persönlich erfolgen.

Sobald Ihnen das Ehefähigkeitszeugnis aus Deutschland vorliegt, kann Ihnen durch das Generalkonsulat während der Schalteröffnungszeiten eine Konsularbescheinigung ausgestellt werden.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Ehefähigkeitszeugnis im Original
- Reisepässe der im Ehefähigkeitszeugnis aufgeführten Personen

Die Gebühr in Höhe von 20,- Euro ist zum aktuellen Tageskurs zahlbar in RMB.

Die im Anschluss erforderliche **Übersetzung der Konsularbescheinigung** kann durch ein vom Shanghaier Standesamt empfohlenes Übersetzungsbüro (siehe Seite 3) vorgenommen werden.

4. Deutsche Scheidungs- und Sterbeurkunden, welche ggf. zur Vorlage bei chinesichen Behörden benötigt werden, werden in der Regel nur in legalisierter Form anerkannt. Zwecks Anerkennung deutscher Urkunden in der VR China sollte die Urkunde daher zunächst in Deutschland vor-beglaubigt, dann durch das Bundesverwaltungsamt in Köln (Anschrift: Barbarastr.1, 50735 Köln, oder Postfach 50728 Köln, Tel.: 0049-221-758-0, Fax: 0049-221-758 2823) überbeglaubigt und anschließend von einem der chinesischen Generalkonsulate in München, Bonn und Hamburg oder der chinesischen Botschaft in Berlin legalisiert werden. Das Generalkonsulat kann Ihnen dabei leider nicht behilflich sein.

5. Für Eheschließungen in Shanghai ist zuständig:

   Amt für Ehestandsangelegenheiten (Standesamt)
   Cao Bao Road Nr. 82 (漕宝路 82 号)
   200235 Shanghai
   Tel.: 6432 5087, Beschwerde-Telefonnummer des Standesamts: 6321 4261

   Bürozeiten:
   Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr (außer Dienstag- und Donnerstagnachmittag)

   Wenn alle einzureichenden Unterlagen komplett vorliegen, kann nach der Einreichung des Heiratsantrags und seiner Prüfung durch den Standesbeamten die formale Registrierung der Ehen in der Regel noch am selben Tag vorgenommen werden.

6. Mit der Eheschließung erwirbt der ausländische Ehegatte **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit.

7. Zur Einreise in die Bundesrepublik benötigt der chinesische Ehegatte eine Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums, die bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen ist.

   Bitte beachten Sie, dass bei Aufenthalten von über 90 Tage die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer beträgt etwa 2 bis 3 Monate; Deutschkenntnisse des nachziehenden ausländischen Ehegatten müssen nachgewiesen werden.

8. Die chinesische Heiratsurkunde sollte, zwecks Anerkennung in der Bundesrepublik Deutschland, legalisiert werden. Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Legalisation“.

9. Für Eheschließungen deutscher Staatsangehöriger mit Deutschen oder Angehörigen anderer Staaten gelten die obigen Hinweise entsprechend.

Vom Shanghaier Standesamt empfohlene Übersetzungsbüros

1. Shanghai Marriage Service Centre:
   Caobao Road No 82 (漕宝路 82 号)
   200235 Shanghai
   Tel.: 6432 5090

2. Shanghai Foreign Translation Information Service Centre
   Rm 702
   Nanjing Road (East) No 66 (南京东路 66 号)
   200002 Shanghai
   Tel.: 6323 3608

3. Shanghai Jinjiang Foreign Service Company
   Changle Road No 191 (长乐路 191 号)
   200031 Shanghai
   Tel.: 6472 1015

4. Übersetzungsbüro der Shanghai International Studies University
   Dong Tiyuhui Road, Lane 100, No 3 (东体育会路 100 弄 3 号)
   200083 Shanghai
   Tel.: 6587 7585